



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-250/2012-10

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Josef Höcher, Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes
um die Haltung von 94 Zuchtsauen;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 17. Jänner 2013

**„Josef Höcher, Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal,
Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung
von 94 Zuchtsauen“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages von Josef Höcher, Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Höcher, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 94 Zuchtsauen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 55/2012:

a)	für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	12,30
b)	für den Sichtvermerk auf den eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€	<u>6,00</u>
gesamt:		€	<u>18,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. vorzunehmen:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 12. November 2012
	1x	€ 21,80	für die Beilage
Gesamtsumme		<u>€ 36,10</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 12. November 2012, eingelangt am 21. November 2012, hat die LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 namens und auftrags von Herrn Josef Höcher, Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef Höcher „Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes um die Haltung von 94 Zuchtsauen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung samt Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. BauG vom 11. Oktober 2012,
- Schreiben der Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen vom 12. November 2012,
- Web-GIS-Lageplan,
- Schreiben der Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzaual vom 12. November 2012,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 11. Oktober 2012, Plan Nr. 1.1/1.2,
- Einreichplan der LORBER & PARTNER GmbH, 8424 Gabersdorf 69, vom 11. Oktober 2012, Plan Nr. 1.2/1.2.

II. Am 29. November 2012 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung ersucht, ob die projektgegenständlichen Gst. Nr. 43 und 54, je KG Marchtring, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

III. Mit Schreiben vom 29. November 2012 wurde die Gemeinde Wolfsberg im Schwarzaual um Beantwortung der Frage ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben (Gst. Nr. 43 und 54, je KG Marchtring) in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Am 29. November 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 43 und 54, je KG Marchtring, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen.

V. Mit Schreiben vom 29. November 2012 wurde die LORBER & PARTNER GMBH um Kontrolle bzw. Korrektur der Tierbestandszahlen des gegenständlichen Betriebes ersucht.

VI. Am 3. Dezember 2012 wurden von der LORBER & PARTNER GMBH die korrigierten Tierbestandszahlen übermittelt.

VII. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 wurde von der Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Josef Höcher plant die Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Tierhaltung um 94 Zuchtsauen. Das Dorfgebiet Marchtring ist weniger als 300m entfernt, weshalb für das gegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte der Z 43b des Anh 1 zum UVP-G zur Anwendung kommen. Die Landwirtschaft erreicht auch nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens die Schwellenwerte nicht, allerdings bestehen in der Nähe weitere landwirtschaftliche Betriebe, mit denen gemeinsam diese Schwellenwerte überschritten werden. Nichts desto trotz weist das Vorhaben von Herrn Höcher eine Kapazität von lediglich 21% des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 auf, weshalb die Regelung des § 3a Abs. 6 2. Satz UVP-G 2000 zur Anwendung kommt und eine UVP-Pflicht jedenfalls nicht besteht.“

IX. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Josef Höcher betreibt auf der Hofstelle Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal (Gst. Nr. 43 und 54, je KG Marchtring) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Zuchtsauen- und Mastschweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

Maststall 1:	70 Mastschweine		
Maststall 2:	137 Mastschweine		
Maststall 3:	179 Mastschweine		
Maststall 4:	411 Mastschweine		
Ferkelstall 1-6:			je 100 Ferkel
Deckzentrum:		94 Zuchtsauen	
Abferkelstall 1-3:		30 Zuchtsauen	je 10 Abferkelbuchten
gesamt:	797 Mastschweine	124 Zuchtsauen	

II. Josef Höcher beabsichtigt folgende Änderung/Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes:

Deckzentrum:	-26 Zuchtsauen		
Ferkelstall 7-8:			je 100 Ferkel
Abferkelstall 4:			10 Abferkelbuchten
Abferkelstall 5:			20 Abferkelbuchten
Wartestall:		120 Zuchtsauen	
gesamt:		94 Zuchtsauen	

III. Im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben von Josef Höcher befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe:

1. Betrieb Rauch, 8421 Marchtring 17: 1069 Mastschweine
2. Betrieb Zenz, 8421 Marchtring 7: 500 Mastschweine

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird zwar durch die Änderung überschritten, durch die Änderung erfolgt jedoch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes.

In weiterer Folge ist daher die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des

Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei den gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

IX. Das Vorhaben von Josef Höcher weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf.

Die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist somit weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 anzuwenden.

X. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 und 6 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

XI. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Josef Höcher, Marchtring 1, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal, als Projektwerber,
unter Anschluss eines Erlagscheines und der vidierten Planunterlagen,
2. die Marktgemeinde Wolfsberg im Schwarzautal, 8421 Wolfsberg im Schwarzautal 125, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
9. die LORBER & PARTNER GMBH, 8424 Gabersdorf 69,

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: